Stadt Rottweil

Fachbereich 2
Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung

Stadt Rottweil Ordnungsverwaltung Postfach 1753 78617 Rottweil

Per Zustellungsurkunde

Herr
Dieter Albrecht
Stadtgrabenstr. 6
78628 Rottweil

Ordnungsverwaltung

Renate Glatthaar

Neues Rathaus / Zimmer 209
Telefon: 0741 494-212
Telefax: 0741 494-5212
E-Mail:
renate.glatthaar@rottweil.de

Az: 104.22

13. Mai 2025

Anmeldung einer Versammlung für den 01.06.2025 in der Oberen Hauptstraße (Fußgängerzone) in Rottweil

Sehr geehrter Herr Albrecht,

am 05.05.2025 haben Sie eine Versammlung für den 01.06.2025 in der Oberen Hauptstraße (Fußgängerzone) in Rottweil angemeldet.

Veranstalter sind Sie:

Herr Dieter Albrecht
Stadtgrabenstr. 6
78628 Rottweil
Tel.: 0151 54420625

Thema der Versammlung
„Nackt für Freiheit, Toleranz und Naturismus“ im Rahmen des Welt-Naturisten-Tages

Versammlungsleiter ist

Herr Ulrich Thomas Wolfstädter
Kaiser-Joseph.-Str. 254
79098 Freiburg
Tel.: 0761 55721918

Für die auf 01.06.2025 von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr angemeldete Versammlung werden folgende

Auflagen

festgesetzt:

1. In der Waldtorstraße oberhalb des Schwarzen Tores darf ab 13.30 Uhr ein Wohnwagen (RW-ZX 2021) mit Zugfahrzeug (RW-DA 6959) abgestellt werden. Die Durchfahrt durch das Schwarze Tor muss komplett freibleiben.

2. Vom Wohnwagen aus, der als Umkleide dient, gehen die DemonstrationsteilneherInnen durch das Schwarze Tor bis Höhe Gebäude Hauptstraße 23, Altes Rathaus. Dort wird eine Kundgebung stattfinden.

3. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen einen Lendenschurz tragen, der den Intimbereich bedeckt. Weibliche Teilnehmer müssen außerdem die Brustwarzen bedecken.

4. Der Fußgängerverkehr darf durch die Versammlung nicht beeinträchtigt bzw. behindert werden. Passanten muss jederzeit ein ungehindertes Vorbeigehen ermöglicht werden.

5. Der Leiter der Versammlung, Herr Ulrich Thomas Wolfstädter, muss während der gesamten Versammlung anwesend und erreichbar sein.

6. Die Versammlung darf nicht vor 14.00 Uhr beginnen, sie ist um 15.00 Uhr zu beenden. Beginn und Ende der Versammlung sind bekanntzugeben.

7. Sie haben ca. **5-50 TeilnehmerInnen** angemeldet, bei dieser Anzahl sind neben dem Versammlungsleiter keine weiteren Ordnungskräfte notwendig. Sollten doch wesentlich mehr Personen teilnehmen ist je 50 weitere TeilnehmerInnen eine weitere Ordnungskraft einzusetzen.

8. Der Versammlungsleiter hat für einen geordneten Ablauf der Versammlung sowie die Einhaltung der Auflagen zu sorgen.

9. Plakate und dergleichen dürfen nicht an Seilen oder Ketten befestigt oder miteinander verknotet werden. Evtl. Verunreinigungen durch Transparente, Plakate, Flugblätter usw. sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu beseitigen.

10. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung diese Auflagen bekanntzugeben und die TeilnehmerInnen enstprechend einzuweisen.

11. Der verantwortliche Leiter der Versammlung haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Versammlung entstehen.

12. Der Wohnwagen ist bis spätestens 15.30 Uhr wieder zu entfernen.

13. Weitere Auflagen, insbesondere durch die Polizei und die Versammlungsbehörde, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

II. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet. Ein eventuell eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

Am 05.05.2025 wurde die o.g. Versammlung für den 01.06.2025 angemeldet.
Die Versammlung kann ohne Beachtung der erteilten Auflagen nicht stattfinden, da ansonsten die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet bzw. gestört würde.
Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit hat dort seine Schranken, wo Grundrechte anderer eingeschränkt würden oder gar nicht mehr ausgeübt werden könnten.

Wie wir Ihnen im Kooperationsgespräch am 13.05.2025 erläutert haben, können die DemonstrationsteilnehmerInnen nicht komplett nackt auftreten. Eine spärliche Bedeckung des Intimbereichs ist notwendig, da die Demonstration in der Rottweiler Innenstadt stattfinden soll. Unbeteiligte Dritte könnten sich durch ein komplett nacktes Auftreten belästigt fühlen und dies als „grob ungehörige Handlung“ wahrnehmen. Auch das Schamgefühl unbeteiligter Dritter stellt ein schutzwürdiges Interess dar. Deshalb war es notwendig eine Abwägung vorzunehmen, um beiden Seiten gerecht zu werden.
Durch das Tragen eines Lendeschurzes und das Bedecken der Brustwarzen wird Ihr Recht auf eine möglichst kleiderfreie Präsentation nur unwesentlich eingeschränkt. Ihre Anliegen können Sie auch in diesem Aufzug und durch enstprechende Plakate usw. zum Ausdruck bringen.
Andere Personen werden sich weniger belästigt fühlen, wenn die Intimbereiche bedeckt sind und die DemonstrationsteilnehmerInnen nicht vollständig nackt auftreten.

Der Fußgängerverkehr muss ungehindert passieren können.
Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten, ist es ab einer höheren Teilnehmerzahl notwendig, dass die Versammlungsleitung durch Ordner unterstützt wird.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung besteht in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ohne die Anordnung des sofortigen Vollzugs wäre, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Auflagen durch einen eventuellen Widerspruch allein aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen.
Ihr Interesse an der Durchführung der Demonstration ohne Auflagen wiegt hier geringer als der Schutz der Rechte unbeteiligter Personen.
Ihr Recht auf freie Meinungsäußerung können Sie trotz dieser Auflagen wahrnehmen.
Die Stadt Rottweil macht als Versammlungsbehörde von ihrem Ermessen Gebrauch. Die Auflagen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung während der Versammlung zu gewährleisten, bei Bedarf nachzubessern und auf besondere Vorkommnisse reagieren zu können.

IV. Rechtsgrundlage

Die Festsetzung der Auflagen beruht auf § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes. Die Anordnung des Sofortvollzuges erfolgt aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

VI. Hinweise

Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes sind einzuhalten.
Sollten die vorstehenden Auflagen nicht eingehalten oder gegen sonstige Bestimmungen verstoßen werden, kann die Fortsetzung der Versammlung untersagt werden.

Sollten Sie Ihre Versammlung kurzfristig doch nicht durchführen, benachrichtigen Sie bitte rechtzeitig das Polizeirevier Rottweil per Telefon unter 0741 477-4010 oder per E-Mail unter rottweil.prev@polizei.bwl.de sowie die Ordnungsverwaltung der Stadt Rottweil unter renate.glatthaar@rottweil.de.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Stadtverwaltung Rottweil mit Sitz in 78628 Rottweil eingelegt werden. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegen des Widerspruchs beim Regierungspräsidium in Freiburg, in 79098 Freiburg.
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Freiburg, in 79104 Freiburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

qualifiziert elektronisch signiert
Renate Glatthaar
13.05.2025
13:27:16 +02
Ordnungsverwaltung

Renate Glatthaar
Abteilungsleiterin